



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2015/299		
Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb		Status:	öffentlich		
Abfallgebühren der Stadt Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016					
Beratungsfolge:			TOP:		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
01.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss				
15.12.2015	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014.

Die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

- im Ergebnisplan

- im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 4.358.000 Euro.
(ohne Überschuss der Re-
gioEntsorgung AöR aus
2014: 4.667.200 Euro.)

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat zuletzt mit Beschluss vom 16.12.2014 die Abfallgebühren ab dem 01.01.2015 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

60 l Restabfallbehälter	147,60 €/Jahr
120 l Restabfallbehälter	295,20 €/Jahr
240 l Restabfallbehälter	590,40 €/Jahr
1.100 l Restabfallbehälter	2.707,32 €/Jahr
Restabfallsäcke (35 l)	2,50 €/Stück
Grünabfallsäcke (Laubsäcke) (80 l)	2,60 €/Stück

Die Gebühr für einen 120 l Bioabfallbehälter beträgt seit dem 01.01.2007: 30,00 €/Jahr.

1.) Gebührennachkalkulation 2014 / Sonderrücklage der Stadt Herzogenrath

Die Nachkalkulation des Jahres 2014 schließt mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 2.598,37 € ab.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen an Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Das heißt, Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2012 sind zwingend bis zum Jahr 2016 abzurechnen.

Im Jahr 2012 ist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 85.812,46 € festgestellt worden. Dementsprechend wird in der Gebührenkalkulation des Jahres 2016 ein gleichlautender Betrag als Einnahme (Rücklagenentnahme) verbucht, so dass hier der gesetzlich erforderliche Ausgleich erfolgt.

Die restlichen Rücklagemittel sollen in den Folgejahren zur Deckung von allgemeinen Kostensteigerungen, die aufgrund möglicher Änderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. „Wertstofftonne“, Altpapier-/Alttextilienvergütung 2017) zu erwarten sind, dienen, um so Gebührenstabilität zu gewährleisten bzw. Gebührensprünge zu vermeiden.

2.) Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR für das Jahr 2014

Die Finanzierung des Kommunalunternehmens erfolgt über eine Zuweisung des Zweckverbands RegioEntsorgung, die die betrieblichen Aufwendungen der RegioEntsorgung AöR abdeckt. Dabei erfolgt die genaue Zuordnung der einzelnen Leistungen in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden.

Die nach Abschluss eines Kalenderjahres zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsrechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die Sammlung und der Transport der Abfälle in Herzogenrath verliefen im Jahr 2014 wiederum problemlos.

Die genehmigte Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR für das Jahr 2014 schließt für die Stadt Herzogenrath mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 309.211,-- €.

Die Kostenüberdeckung in Höhe von 309.211,-- € wird nach den Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW bereits im Wirtschaftsplan 2016 der RegioEntsorgung AöR bei der Stadt Herzogenrath vollständig ausgeglichen und kostendeckend berücksichtigt.

In regelmäßigen Abständen wird über den aktuellen Stand der Wirtschaftsentwicklung des Kommunalunternehmens im Abfallwirtschaftsbeirat der RegioEntsorgung berichtet, so dass eine transparente Darstellung der abfallwirtschaftlichen Vorgänge und ein einheitlicher Kenntnisstand unter den politischen Beiratsmitgliedern gewährleistet sind.

3.) Kurze Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2016:

Auf der Grundlage der dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Zweckverband die voraussichtlich im Jahr 2016 anfallenden Kosten für die Sammlung und den Transport des Restabfalls, Bioabfalls, Altpapiers, Sperrmülls, sowie Elektroschrott, Altmetall und Altkleider mittels Containern und für die Verwaltung der Abfuhrlogistik sowie den Betrieb des Wertstoffhofes in Herzogenrath kalkuliert und der Stadtverwaltung die Ergebnisse im Rahmen eines vorläufigen Wirtschaftsplanes 2016 mitgeteilt.

Der Wirtschaftsplan 2016 der RegioEntsorgung und RegioEntsorgung AöR wird am 14.12.2015 von der Verbandsversammlung / dem Verwaltungsrat beschlossen.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hat der RegioEntsorgung die für das Jahr 2016 voraussichtlich geltenden Entsorgungsgebühren mitgeteilt.

Die Grundgebühr des ZEW bleibt unverändert bei 14,60 €/Einwohner. Die Verbrennungsgebühren (Restmüll/Sperrmüll) ändern sich ebenfalls nicht und bleiben bei 177,92 €/t. Die Entsorgungsgebühren für den Bioabfall bleiben auch stabil bei 80,40 €/t. Lediglich der Entsorgungspreis für das Altholz steigt in 2016 von 23,80 €/t. auf 35,00 €/t.

Erläuterungen zur abfallwirtschaftlichen Entwicklung im Einzelnen:

3.1.) RegioEntsorgung AöR (Allgemeines):

Die Durchführung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Herzogenrath verlief auch im Jahr 2015 problemlos.

Gegenüber dem Jahr 2015 ergeben sich im Jahr 2016 folgende Neuerungen/Änderungen in der Abfuhrlogistik der RegioEntsorgung AöR:

1.

Im Jahr 2013 wurden von der RegioEntsorgung AöR in Abstimmung mit der Stadt Herzogenrath erstmalig insgesamt acht Sammelcontainer für Elektrokleingeräte und Altmetall im Stadtgebiet aufgestellt (davon einer auf dem Wertstoffhof). Die Kosten für die Bereitstellung und Entleerung der Container wurden in 2015 mit insgesamt 6.792,-- €/a. beziffert.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hatte allen Kommunen des Verbandsgebietes und damit auch der RegioEntsorgung AöR die Übernahme der Erfassung von Elektrokleingeräten angeboten. Für das Jahr 2015 hatte der ZEW für die Bereitstellung und Entleerung der Container Kosten in Höhe von lediglich 849,00 €/Container errechnet, die bereits die Anrechnung der Verwertungserlöse beinhalten.

Die durch den ZEW seinerzeit angebotene Übernahme der Aufgabe hat dieser aus vergaberechtlichen Gründen bisher nicht vollziehen können. Aus diesem Grund verbleiben die Depotcontainer im Anlagevermögen der RegioEntsorgung. Das Erfassungssystem wird seit dem 01.01.2015 durch die AWA Service GmbH betrieben.

Die jährlichen Kosten steigen dadurch im Jahr 2016 wieder geringfügig auf 9.737,00 €/a. an (1.217,00 €/Container).

2.

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 beschlossen, die Standplätze zur Aufstellung von Sammelbehältern für Alttextilien, Bekleidung und Schuhe auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Herzogenrath „in eine Hand“ an die RegioEntsorgung AöR zu vergeben und sich damit dem Konzept der RegioEntsorgung AöR zur Errichtung eines kommunalen Sammelsystems für Altkleider angeschlossen. Im Zuge der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts, Teilkonzept Altkleider, des ZEW vom 28.03.2014 haben zwischenzeitlich der ZEW und die RegioEntsorgung AöR ihre Abfallsatzungen angepasst und die Getrennthaltung für Altkleider festgeschrieben.

Um den satzungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen, sind in 2015 im Stadtgebiet Herzogenrath insgesamt 41 Sammelcontainer der RegioEntsorgung AöR im öffentlichen Raum aufgestellt worden. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 28.10.2014 die Standplätze im Stadtgebiet Herzogenrath festgelegt.

Die Kosten und Erlöse für die kommunale Altkleidersammlung wurden im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt.

Die RegioEntsorgung AöR geht dabei davon aus, dass die Erlöse in 2016 deutlich über den Sammlungs- und Transportkosten liegen werden.

3.2.) Wertstoffhof in der Stadt Herzogenrath

Zum 01.04.2012 wurde erfolgreich der Wertstoffhof der RegioEntsorgung AöR auf dem Gelände des Bauhofes der Stadt Herzogenrath in der Eyselshovener Straße 69a eröffnet. Das zusätzliche Entsorgungsangebot der RegioEntsorgung AöR für die Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger wird durchweg positiv angenommen und bewertet.

Für den Betrieb des Wertstoffhofes ergeben sich für das Jahr 2016 prognostizierte Kosten (Logistik-, Personal-, Sachkosten usw.) in Höhe von 94.362,-- € (2014: 93.322,-- €).

Im Jahr 2014 wurden folgende Abfallmengen auf dem Wertstoffhof erfasst:

Abfallfraktion:	2014	2013	Veränderung zum VJ:
- Grünschnitt:	ca. 809 t./a. (48 % der Abfallmenge)	ca. 596 t.	+ 36 %
- Sperrmüll:	ca. 220 t./a. (34 % der Abfallmenge)	ca. 179 t.	+ 23 %
- Altholz:	ca. 468 t./a. (39 % der Abfallmenge)	ca. 362 t.	+ 29 %
- Metall:	ca. 29 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 24 t.	+ 21 %
- Papier	ca. 72 t./a. (1,9 % der Abfallmenge)	ca. 54 t.	+ 33 %
- Hartkunststoffe	ca. 44 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 18 t.	+ 244 %
- Flachglas	ca. 27 t./a (100 % der Abfallmenge)	ca. 14 t.	+ 93 %

Die Kosten für die Entsorgung der einzelnen Fraktionen und die Erlöse für die Vermarktung des Altpapiers (Bringsystem) sind in den in der Kalkulation allgemein angegebenen Abfallmengen enthalten. Dem stehen Einsparungen bei den Abfallmengen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz) gegenüber.

Der Wertstoffhof wird weiterhin intensiv von den Herzogenrather Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Dies bedingt eine fortlaufend hohe Anzahl an Abfalltransporten, die die Kosten für die Logistik auf nahezu gleichem Niveau halten. Bei allen Abfallfraktionen konnten die eingesammelten Mengen spürbar gesteigert werden. Diese Entwicklung ist, trotz der damit verbundenen leicht steigenden Kosten, im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen sehr positiv zu bewerten.

3.3.) Stadt Herzogenrath:

- Die Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath erhöhen sich leicht um 3,47 % gegenüber dem Vorjahr.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf der amtlichen Abfallsäcke wurden entsprechend den Entwicklungen des Jahres 2015 angepasst.
- Die Anzahl der Behälterbewegungen bleibt stabil.

Resümee:

Die von der RegioEntsorgung AöR für 2016 kalkulierten Kosten für das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet Herzogenrath gesammelten und überlassenen Abfälle (ohne Entsorgungskosten/Verwertungserlöse) haben sich gegenüber den prognostizierten Kosten des Jahres 2015 insgesamt um 1,72 % reduziert, obwohl der Service für die Bürgerinnen und Bürger durch die neue Altkleidersammlung im Jahr 2015 weiter ausgebaut wurde.

Weitere Erläuterungen zu der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die erstellte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 kommt insgesamt zu einer prognostizierten Verringerung der Gesamtausgaben um 2,33 % gegenüber der Vorjahreskalkulation (ca. -103,8 T€).

Ursächlich hierfür sind hauptsächlich geringere Logistikkosten (-1,72 %) wegen leicht gesunkener Abfallmengen und die Rückzahlung von erheblichen Überschüssen aus dem Jahr 2014 durch die RegioEntsorgung AöR in Höhe von 309,2 T€ (Kostenüberdeckung lt. Nachkalkulation 2014 der RegioEntsorgung AöR).

Die neben den Gebühren für die Bioabfallbehälter erzielten Einnahmen beinhalten auch die Erlöse für die Vermarktung des in Herzogenrath gesammelten Altpapiers und der Alttextilien. Die erzielten Erlöse werden vollständig zur Deckung der entstehenden Kosten eingesetzt und dienen so unmittelbar der Reduzierung der notwendigen Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung in Herzogenrath.

Bis hierhin wäre, trotz Reduzierung der Ausgaben um 2,33 %, tatsächlich eine Erhöhung der Abfallgebühren für das Jahr 2016 um durchschnittlich 2,95 % erforderlich. Nachvollziehbar wird dieser Sachverhalt erst, wenn man auch die Einnahmeseite betrachtet: Die Einnahmen reduzieren sich nämlich gegenüber dem Vorjahr um 16,35 % (-173,1 T€).

Wie bereits oben ausgeführt sind auch in 2016 zusätzlich Rücklagemittel der Stadt in Höhe von 85,8 T € aus dem Jahr 2012 zwingend an den Gebührenzahler zu erstatten (§ 6 KAG NRW). Im Jahr 2015 wurden allerdings noch 252,5 T€ an den Gebührenzahler erstattet, woraus sich schließlich die im Jahr 2016 geringeren Einnahmen ergeben.

Insgesamt sinken die für eine Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen durch die Rückzahlung der Überschüsse aus 2012 wieder und eine notwendige Erhöhung der Gebühreneinnahmen gegenüber dem Jahr 2015 um 2,04 % (+69,3 T€) bleibt bestehen.

Infolge des leicht gestiegenen Gefäßvolumens (+1,60 %), auf das sich die erforderlichen Gebühreneinnahmen verteilen, relativiert sich das Ergebnis weiter und führt abschließend nur zu einer äußerst geringfügig höhere Litergebühr für die Restabfallbehälter im Verhältnis zum Jahr 2015 (2015: 2,461229 €/Liter, 2016: 2,471852 €/Liter).

Die für die gesetzlich geforderte Kostendeckung im Gebührenhaushalt erforderlichen Gebühreneinnahmen steigen somit in geringem Umfang und erfordern vor dem Hintergrund der in einer jeden Prognose enthaltenen Unwägbarkeiten schließlich eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 0,48 %.

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 Monate teilbare Jahresgebühren aufgenommen. Diese abrechnungstechnische Notwendigkeit führt wegen erforderlicher Betragsabrundungen abschließend zu einer Gebührenerhöhung bei den Restabfallbehältern um durchschnittlich 0,41 %.

Die Abfallgebühren für das Jahr 2016 wären wie folgt zu beschließen:

Behälter:	Gebühren 2016:	Abweichung ggü. 2015
1.100 l Restabfallcontainer	2.717,04 €/Jahr	0,36 %
240 l Restabfallbehälter	592,80 €/Jahr	0,41 %
120 l Restabfallbehälter	296,40 €/Jahr	0,41 %
60 l Restabfallbehälter	148,20 €/Jahr	0,41 %
Restabfallsäcke	2,50 €/Stück	0,00 %
Grünabfallsäcke (Laubsäcke)	2,60 €/Stück	0,00 %

Die Abfallgebühr für eine 120-l-Biotonne bliebe unverändert bei 30,00 €/Jahr.

Hinweis:

Die Verwaltung weist nachdrücklich darauf hin, dass diese nur äußerst geringe Gebührenerhöhung in 2016 ausschließlich auf zwei Faktoren zurückzuführen ist:

1. Rückzahlung von Überschüssen aus 2012 durch die Stadt Herzogenrath in Höhe von 85,8 T€.
2. Rückzahlung von Überschüssen aus 2014 durch die RegioEntsorgung AöR in Höhe von 309,2 T€.

Ohne die Rückzahlung der erheblichen Überschüsse aus den Vorjahren wären bereits in 2016 wieder zum Teil deutlich spürbare Erhöhungen der Abfallgebühren erforderlich gewesen:

- zu 1. Ohne die Überschüsse der Stadt aus 2012 müssten die Abfallgebühren in 2016 um durchschnittlich **2,95 %** angehoben werden.
- zu 2. Ohne Überschüsse der Stadt aus 2012 und der RegioEntsorgung AöR aus 2014 müssten die Abfallgebühren in 2016 sogar wieder um **11,90 %** angehoben werden, was in etwa dem Niveau des Jahres 2014 entsprechen würde.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch in 2017 Überschüsse in der gleichen Höhe zur Verfügung stehen werden. Daher deutet bereits jetzt vieles darauf hin, dass im Jahr 2017 eine spürbare Erhöhung der Abfallgebühren in etwa auf das Niveau des Jahres 2014 zu erwarten ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Abfallgebühren 2016 entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung 2016 (Anlage 1) festzusetzen und die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014 (Anlage 3) zu beschließen.

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt dann zum 01.01.2016 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW), Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Gebührensatzung des ZEW für die Abfallentsorgung, Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über der Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung, Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath, Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in den jeweils gültigen Fassungen.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2016 wurde mit den Kalkulationsunterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Die in der Kalkulation angesetzten Zahlungen an die RegioEntsorgung AöR für die Entsorgung und Abfuhr der Abfallmengen entsprachen den angesetzten Zahlen des 2. Entwurfes des Wirtschaftsplans der AöR. Abweichungen zum Vorjahr konnten nachvollziehbar erläutert werden. Die Leistungsverrechnungen der Stadt wurden anhand der Ist-Werte des Jahres 2014 hochgerechnet und im Vorfeld geprüft.

Durch die Einbeziehung der erzielten städtischen Überdeckung im Jahr 2012 von 85.812,46 € und der erwirtschafteten Überdeckung 2014 bei der RegioEntsorgung AöR in Höhe von 309.211,00 € konnte die Abfallgebühr 2016 nur geringfügig um 0,41 % bzw. 0,36 % erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 9,72 €/a bei dem 1.000 l Container bis 0,60 €/a bei der 60 l Restmülltonne und liegt somit nach der Senkung der Gebühren im Jahr 2015 um 12,3 % noch ca. 11,9 % unterhalb der Gebühren des Jahres 2014.

Gegen die vorgelegte Abfallgebührenkalkulation 2016 bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

1. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 (Anlage 1)
2. Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2016 im Einzelnen (Anlage 2)
3. 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014 (Anlage 3)

Gebührenbedarfsberechnung 2016**Produkt 1153710 Abfallbeseitigung**
Kostenstelle 720000**1. Ausgaben Produkt 1153710**1.1. **Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des ZRE**1.1.1 **Hausmüll** (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)

Abfallgefäß	Stückzahl	
1.100 l	124	
240 l	515	
120 l	2.340	
60 l	14.400	
	Gesamtkosten:	344.035,00 €

1.1.2 **Biomüll** (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)

Abfallgefäß	Stückzahl	
120 l	12.860	
	Gesamtkosten:	313.090,00 €

1.1.3 **Altpapier** (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst/Verwertung)

Abfallgefäß	Stückzahl	
240 l	15.265	
1.100 l	303	
	Gesamtkosten:	218.672,00 €

1.1.4 **Sperrmüll** (Sammlung und Transport)

Abfallfraktion		Menge	
Sperrmüll	allgemein	700 t.	58.617,65 €
Sperrmüll	Altholz	1.300 t.	108.861,35 €
		Gesamtkosten:	167.479,00 €

1.1.5 **Grünschnitt** (ohne Biomüll / Sammlung und Transport)

Abfallfraktion		Menge	
Grünschnittsammlung (Holsystem)		415 t.	23.482,96 €
Grünschnittsammlung (Bringsystem)		1.235 t.	69.883,04 €
		Gesamtkosten:	93.366,00 €

1.1.6 **Elektrokleingeräte und Altmetall - Container** (Sammlung und Transport)

Abfallfraktion		Menge	
Elektrokleingeräte-Container		8 Stück	9.737,00 €
(Bereitstellung und Entleerung)		(1.217 €/Cont./a.)	
durch RE AöR)			
		Gesamtkosten:	9.737,00 €

1.2 Sonstige Ausgaben (Zweckverband)

Sachkonto 537330

1.2.1	Verwaltungskosten, § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung	308.898,00 €
1.2.2	Verbandsumlage, § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung (Verwaltungskosten des ZRE: 46.423 Einw. x 7 Ct. (abzgl. Überdeckung ZRE:128,00 EUR aus 2014))	3.121,61 €
1.2.3	Kosten für Abfallbehälter (grau/grün/blau) *) *) einschl. Instandhaltung, Abschreibungen, Behälteränderungsdienst - Logistik	227.102,00 €
1.2.4	Kostenüberdeckung RegioEntsorgung AöR (aus Nachkalkulation 2014)	-309.211,00 €
	Summe:	229.910,61 €

1.3 Sonstige Ausgaben (Stadt)

Sachkonto 542938

Sonderentsorgungen (Batterien, Wilder Müll etc.)	3.500,00 €
Summe:	3.500,00 €

1.4 ZEW/AWA-Deponiegebühren/-entgelte (mit Entsorgungskosten Wertstoffhof)

Sachkonto 542939, 537330

1.4.1	Abfallfraktion		Entgelt 2016	Entgelt
	Hausmüll RE	5.750 t.	177,92 €	1.023.040,00 €
	Hausmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	200 t.	123,76 €	24.752,00 €
	Sperrmüll RE	700 t.	177,92 €	124.544,00 €
	Sperrmüll Stadt	15 t.	187,44 €	2.811,60 €
	Sperrmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	10 t.	123,76 €	1.237,60 €
*1)	Sperrmüll (Holz)	1.350 t.	35,00 €	47.250,00 €
*1)	Grünschnitt	1.650 t.	46,53 €	76.774,50 €
	Bioabfall	5.600 t.	80,40 €	450.240,00 €
	Schadstoffe	*2) 46.423 Einw.	0,44 €/Einw.	20.426,12 €
*3)	Elektroaltgeräte	*2) 46.423 Einw.	0,23 €/Einw.	10.677,29 €
	Grundgebühr	*2) 48.247 Einw.	14,60 €/Einw.	704.406,20 €
	Abfallberatung	*2) 46.423 Einw.	0,86 €/Einw.	39.923,78 €
	Summe:			2.526.083,09 €

*1) Entgelt inkl. 19% MwSt.

*Infrastrukturabfälle = "Wilder Müll" und Straßenpapierkorbabfälle

*2) Stand: 31.12.2013 bzw. 30.06.2014

*3) Einsammlung und Transport (Kommunale Sammelstelle in Alsdorf-Warden / Schadstoffmobil)

1.5 Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath

Leistungsverrechnung Querschnittsbereiche *1)	54.300,00 €
Leistungsverrechnung FB 4 (Verwaltung)	44.000,00 €
Leistungsverrechnung FB 4 (Bau und Betrieb) *2)	209.089,45 €
Leistungsverrechnung FB 4 (Forstverwaltung) *3)	22.877,43 €
Summe:	330.266,88 €

*1) Sachkonto 481111

*2) Sachkonto 581150

*3) Sachkonto 581111

2. Einnahmen Produkt 1153710 (ohne Gebühren für Restabfallbehälter)

*1)	Einnahmen aus Restabfallsackverkauf		23.600,00 €
*2)	Einnahmen aus Laubsackverkauf		1.700,00 €
*3)	Gebühren 120-l-Biotonnen (12.860 Stück x 30,00 €)		385.800,00 €
*4)	Einnahmen aus Verwertung Altpapier	3.550 t.	318.572,00 €
*4)	Einnahmen aus Verwertung Altkleider	168 t.	53.760,00 €
	Entnahme aus Sonderrücklage "Abfall"		85.812,46 €
	(Überschüsse aus 2012 / Stadt)		
	Interne Verrechnung "DSD"	70 t.	16.300,00 €
		Summe:	885.544,46 €

*1) Sachkonto 442100

*2) Sachkonto 442100

*3) Sachkonto 432127

*4) inkl. DSD-Anteil, Vereinnahmung im Wirtschaftsplan 2016 der RE AöR

3. Gebühreneinnahmen

Gesamtausgaben UA 720		4.358.001,58 €
abzügl. Einnahmen UA 720		885.544,46 €

Notwendige Gebühreneinnahmen: (Restabfallbehälter)	3.472.457,12 €
--	-----------------------

4. Gebührenberechnung (Restabfallbehälter)**4.1 Ermittlung der Gesamtliterzahl (Restabfallbehälter):**

Abfallgefäß	xAnzahl	=Liter
1.100 l	124	136.400 l
240 l	515	123.600 l
120 l	2.340	280.800 l
60 l	14.400	864.000 l
	Gesamt:	1.404.800 l

Kosten pro Liter: Notw. Gebühren 3.472.457,12 €
dividiert durch Gesamtliterzahl 1.404.800 l

Litergebühr für Restabfallbehälter: 2,471852 €

Erläuterung:

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen bezogen auf die Restabfallbehälter steigen im Vergleich zum Vorjahr um 2,04 %. Um diese Gebühreneinnahmen erzielen zu können, ist eine Erhöhung der Gebühren für die Restabfallbehälter um durchschnittlich 0,43 % erforderlich. Die Differenz der Werte ist Konsequenz eines ggü. dem Vorjahr gestiegenen Gefäßvolumens, auf das die erforderlichen Gebühreneinnahmen umgelegt werden. Im Jahr 2015 wurde ein Restabfallgefäßvolumen von durchschnittlich 1.382.700-Liter prognostiziert. Entsprechend den Entwicklungen wird im Jahr 2016 mit einem auf 1.404.800-Liter (+1,60 %) erhöhtem Gefäßvolumen kalkuliert.

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 teilbare Gebührensätze aufgenommen. Hierfür ist eine Rundung der zuvor ermittelten Gebührenbeträge erforderlich:

ermittelte Gebühr/Tonne		gerundet	Monatsgebühr
1.100 l	2.719,04 €	2.717,04 €	226,42 €
240 l	593,24 €	592,80 €	49,40 €
120 l	296,62 €	296,40 €	24,70 €
60 l	148,31 €	148,20 €	12,35 €

Mehr-/Mindereinnahme nach Rundung:

Gefäßgröße:	Stückzahl:	Betrag:	Über-/Unterdeckung:
1.100 l	124	-2,00 €	-228,00 €
240 l	515	-0,44 €	-226,60 €
120 l	2.340	-0,22 €	-514,80 €
60 l	14.400	-0,11 €	-1.584,00 €
		<u>Gesamt:</u>	<u>-2.553,40 €</u>

Voraussichtliche Gesamteinnahmen:	4.355.405,42 €
Kalkulierte Gesamtausgaben:	4.358.001,58 €
<u>Unterdeckung nach Rundung:</u>	<u>-2.596,16 €</u>

Kostendeckung: 99,94 %

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2016 im Einzelnen

1. Ausgaben:

Zu 1.1: Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung – ZRE (29,10 % der Gesamtausgaben):

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die unter Punkt 1.1 dargestellte Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.3) sowie Verwaltungskosten (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.1)). Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der Verbandsumlage nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 ff. der Verbandssatzung des ZRE (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) an den Gesamtausgaben beträgt 29,10 % (2015: 28,93 %).
- ▶ Die reinen Sammlungs- und Transportkosten (ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) belaufen sich auf insgesamt 1.268,2 T€ (2015: 1.290,5 T€).

Hierin sind die Kosten für die Abfuhr der

- Restabfälle (Behälter und Säcke),
- Bioabfälle (Behälter und Laubsäcke),
- Grünschnittabfälle (Bündelsammlung und Containersammlung) und
- des Sperrguts (Altholz, Altmetall, Restsperrgut sowie Elektroaltgeräte einschl. Kühlgeräte)

und den Betrieb des Wertstoffhofes enthalten.

Hinzugekommen sind Kosten für die Containersammlung für Elektrokleingeräte und Altmetall (seit Mitte 2013) und für die Containersammlung für Altkleider und Schuhe (ab 2015) durch die RegioEntsorgung AöR.

- ▶ Im Vergleich zu den Sammlungs- und Transportkosten des Jahres 2015 sinken die voraussichtlichen Aufwendungen für diesen Dienstleistungsbereich im Jahr 2016 um 1,72 %.

Zu 1.2: Sonstige Ausgaben Zweckverband (5,28 % der Gesamtausgaben):

1.2.1 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung:

Unter diesem Abrechnungsposten sind die der Stadt Herzogenrath zurechenbaren Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR zusammengefasst. Die Verwaltungskosten umfassen u.a. die Kosten für die Behälterverwaltung, für das Kundendienstzentrum der RegioEntsorgung AöR und sonstige Kosten (z.B. Abfallkalender, Überwachung Anschluss- und Benutzungszwang).

- ▶ Im Vergleich zu den Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR des Jahres 2015 sinken die kalkulierten Aufwendungen im Jahr 2016 um 2,09 % (= 6,5 T€).

1.2.2 Verbandslasten nach § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung:

Zu den sonstigen an den Zweckverband zu leistenden Ausgaben gehört auch die allgemeine Verbandsumlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung (anteilige Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung). Zur Berechnung der Verwaltungskosten des Zweckverbands wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Die allgemeine Verbandsumlage des Zweckverbands wurde von der RegioEntsorgung auf 0,07 Ct./Einw. festgesetzt (= 3.249,61 €).

Auch der Zweckverband RegioEntsorgung (ZRE) erstellt jährlich eine Nachkalkulation. Die Nachkalkulation für das Jahr 2014 weist für Herzogenrath eine Überdeckung in Höhe von 128,00 € aus.

Die allgemeine Verbandsumlage für 2016 beträgt daher insgesamt 3.121,61 €.

1.2.3 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung (Kosten für Abfallbehälter und Änderungsdienst):

Weiterhin sind in den „sonstigen Ausgaben Zweckverband“ die unmittelbar der Verbandskommune zurechenbaren Aufwendungen für die Anschaffung, Bereitstellung, Instandhaltung und den Änderungsdienst der Abfallbehälter (grau/grün/blau, ohne Verwaltung, siehe 1.2.1) enthalten.

Die Aufwendungen für die Abfallbehälter setzen sich wiederum zusammen aus den Verteilkosten, Kosten für Neuanschaffungen / Instandhaltung, den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Die dem Behälterbestand dienenden Leistungen und die sich hieraus ergebenden zurechenbaren Kosten steigen im Vergleich zum Vorjahr um 10,49 %. Dies ist auf die Anschaffung von 41 Sammelcontainern für Alttextilien zurückzuführen.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Zweckverband an den Gesamtausgaben beträgt bereinigt 11,55 % (**ohne Kostenüber-/unterdeckung, siehe Position 1.2.4**).

Ergebnis:

Die Verbandslasten der RegioEntsorgung AöR ausschließlich für die Einsammlung und den Transport der im Gebiet der Stadt Herzogenrath anfallenden Abfälle (*ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands - ZRE*) belaufen sich im Jahr 2016 lt. Kalkulation der RegioEntsorgung AöR auf 1.804,2 T€.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Positionen 1.1, 1.2.1 und 1.2.3 der Gebührenkalkulation 2016. Diese Kosten sind grundsätzlich als reine Sammlungs-, Transport- und Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR anzusehen (also ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung).

Im Jahr 2015 stellte die Verwaltung für die gleiche Leistung der RegioEntsorgung AöR Kosten in Höhe von 1.815,2 T€ in die Gebührenkalkulation ein. Damit ergibt sich für 2016 eine Kostensenkung von 0,61 % (-11,0 T€).

1.2.4 Kostenunter-/überdeckungen der RegioEntsorgung AöR aus dem Jahr 2014:

Die nach Abschluss des Kalenderjahres von der RegioEntsorgung AöR zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der

RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsberechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die Nachkalkulation des Jahres 2014 ergab eine Kostenüberdeckung von 309,2 T€.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 ist nach dem KAG NRW bis spätestens 2018 abzurechnen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 der RegioEntsorgung AöR berücksichtigt bei der Stadt Herzogenrath abschließend eine Kostenüberdeckung von 309,2 T€. Damit ist die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 ausgeglichen.

Da die zu zahlende Verbandsumlage um den Betrag der Überdeckung von 309,2 T€ gesenkt wird, muss die Überdeckung gleichfalls in der Gebührenkalkulation der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2016 in vollem Umfang Berücksichtigung finden.

Zu 1.3: Sonstige Ausgaben Stadt (0,08 % der Gesamtausgaben):

Zu den sonstigen Ausgaben der Stadt Herzogenrath gehören die Kosten für Sonderentsorgungen von Abfällen, die illegal im Stadtgebiet abgelagert und vom Fachbereich 4 eingesammelt wurden.

Der Ansatz für 2016 bleibt ggü. dem Vorjahr unverändert.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Stadt an den Gesamtausgaben beträgt 0,08 %.

Zu 1.4: ZEW-/AWA-Deponiegebühren/entgelte (57,96 % der Gesamtausgaben):

- ▶ Der kalkulierte Anteil der an den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und an die AWA Entsorgung GmbH (AWA) zu entrichtenden Entsorgungsgebühren/-entgelte an den Gesamtausgaben erhöht sich ggü. dem Jahr 2015 von 56,64 % auf 57,96 %.
- ▶ Die kalkulierten Kosten sinken ggü. der Vorjahreskalkulation bereinigt um 0,05 % (ca. 1,2 T€).

Die Gebühren/Entgelte gestalten sich lt. der derzeit gültigen und im Jahr 2016 geltenden Gebührensatzung des ZEW und der aktuellen Entgeltliste der AWA Entsorgung GmbH wie folgt:

Entsorgungspreise des / der ZEW / AWA	2014	2015	2016	Veränderung im Vergleich 2016 zu 2015
Hausmüll	177,92 €/t.	177,92 €/t.	177,92 €/t.	0,00 %
Infrastruktur-Abfälle *)	123,76 €/t.	123,76 €/t.	123,76 €/t.	0,00 %
Sperrmüll	177,92 €/t.	177,92 €/t.	177,92 €/t.	0,00 %
Sperrmüll (Holz)	*20,00 €/t.	*20,00 €/t.	*29,41 €/t.	+47,05 %
Bioabfall	80,40 €/t.	80,40 €/t.	80,40 €/t.	0,00 %
Grünschnitt	*39,10 €/t.	*39,10 €/t.	*39,10 €/t.	0,00 %

*Sperrmüll (Holz) und Grünschnitt zzgl. gesetzl. MwSt.

*) Infrastrukturabfälle = z.B. Abfälle aus „Wildem Müll“, Straßenpapierkörben.

Zu den o.g. Entsorgungsgebühren/-entgelten ist an den ZEW für den Bereich Hausmüll- und Sperrmüllentsorgung eine einwohnerbezogene

► **Grundgebühr in Höhe von 14,60 €/Einw./a.**

zu entrichten, die sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat.

Seit 2011 wird der statistischen Einwohneranzahl ein Zuschlag für in einer Gemeinde sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hinzugerechnet. Die Berechnungsformel sieht vor, dass für fünf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohner hinzuzurechnen ist. Im Jahr 2016 sind in Herzogenrath statistisch 9.121 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen. Damit erhöht sich die zugrundezulegende Einwohnerzahl der Stadt Herzogenrath für die Errechnung der Grundgebühr des ZEW um 1.824 Einwohner auf insgesamt 48.247 Einwohner.

Hinzu kommt die zu entrichtende (unveränderte) einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **Gebühr für die Abfallberatung der privaten Haushalte durch den ZEW / AWA GmbH in Höhe von 0,86 €/Einw./a.**

Danach ergibt sich tatsächlich eine einwohnerbezogene Grundgebühr in Höhe von 15,46 €/Einw./a.

Unter Berücksichtigung der für 2016 kalkulierten andienungspflichtigen Hausmüll- und Sperrmüllabfälle (ohne Infrastrukturabfälle und Altholz) von insgesamt 6.450 t. ergibt sich für Herzogenrath eine Verbrennungsgebühr in Höhe von umgerechnet 293,32 €/t. (2015: 290,52 €/t.), was grundsätzlich einer allgemeinen Gebührenerhöhung des ZEW im Hausmüll-/Sperrmüllbereich bezogen auf die Stadt Herzogenrath von insgesamt 0,96 % entspricht.

Weiterhin ist zu den o.g. Gebühren eine gleichbleibende einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **Entschädigung für die mobile Schadstoffsammlung in Höhe von 0,44 €/Einw./a.,**

und eine einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **unveränderte Entschädigung für den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte in Alsdorf-Warden (Mülldeponie) nach dem ElektroG in Höhe von 0,23 €/Einw./a. zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer,**

zu entrichten.

Zu 1.5: Verwaltungs- und Betriebskosten Stadt (7,58 % der Gesamtausgaben):

► Der kalkulierte Anteil der Verwaltungs- und Betriebskosten an den Gesamtausgaben ist ggü. der Kalkulation des Jahres 2015 von 7,15 % auf 7,58 % gestiegen.

► Die kalkulierten Kosten steigen ggü. dem Vorjahr bereinigt um 3,47 % (ca. 11,1 T€).

2. Einnahmen:

Einnahmen aus Restabfallsackverkauf

Bei den Einnahmen aus dem Restabfallsackverkauf werden im Vergleich zum Jahr 2015 geringe Veränderungen erwartet. Der Ansatz in der Gebührenkalkulation 2016 wurde daher angepasst (+1,1 T€).

Einnahmen aus Laubsackverkauf:

Bei der Ermittlung des Ansatzes wurde auf Entwicklungen des Jahres 2015 zurückgegriffen und im Jahr 2016 angepasst (+250 €).

Gebühreneinnahmen für 120 I Biotonnen:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation des erwarteten durchschnittlichen Behälterbestandes (12.860 Stück) mit der zu leistenden Sondergebühr in Höhe von 30,00 €/Jahr (+0,47 % = +1,8 T€).

Einnahmen aus der Verwertung des Altpapiers:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation der erwarteten Sammelmenge in 2016 von 3.550 t mit dem prognostizierten Erlös aus der Vermarktung des Altpapiers von durchschnittlich 83,20 €/t. und einer Erstattung der Dualen Systeme in Höhe von 23,2 T€ (insgesamt – 0,01 %).

Die Erlöse werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Einnahmen aus der Verwertung der Alttextilien:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation der erwarteten Sammelmenge in 2016 von 168 t mit dem prognostizierten Erlös aus der Vermarktung des Alttextilien von durchschnittlich 320,00 €/t.

Die Erlöse werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Überdeckung Gebührenhaushalt 2012 / 2014 der Stadt Herzogenrath:

Bei der Gebührenkalkulation sind u.a. die Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KAG NRW zu beachten. Auf Grund dieser Regelung ist vom Bereich Betrieb eine Nachkalkulation für das Jahr 2014 erstellt worden. Die Nachkalkulation für das Jahr 2014 kommt zu einer Kostenüberdeckung in Höhe von 2.598,37 €.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2016 übernimmt nach den Regelungen des KAG NRW die Kostenüberdeckung in Höhe von 85.812,46 € aus dem Jahr 2012. Die übrigen Rücklagemittel aus den Jahren 2013 und 2014 sollen unter Beachtung der Vorgaben des KAG NRW in den Folgejahren eingesetzt werden, um auch in Zukunft Gebührenstabilität zu gewährleisten bzw. Gebührensprünge abzuwenden.

Interne Verrechnung „DSD“:

In den zu entsorgenden Abfallmengen lt. Kalkulation sind ebenfalls die an den Altglascontainerstandorten eingesammelten Mengen illegal abgelagerten Abfalls enthalten.

Hierfür erhält die Stadt von den Dualen Systemen ein sog. „Nebenentgelt“, welches im Produkt 1153720 abgebildet ist. Aus dem Produkt 1153720 ist folglich eine interne Erstattung an das Produkt 1153710 vorzunehmen. Änderungen ergeben sich nicht.

Anhand der folgenden Tabelle soll noch einmal die Tendenzen des Restabfallbehältervolumens in einem Zeitraum von fünf Jahren dargestellt werden (Stückzahlendurchschnitt/Jahr):

Gefäß	2012	2013	2014	2015	2016 (Prognose)
60-l	14.230 Stck.	14.250 Stck.	14.300 Stck.	14.360 Stck.	14.400 Stck.
120-l	2.300 Stck.	2.300 Stck.	2.320 Stck.	2.310 Stck.	2.340 Stck.
240-l	460 Stck.	480 Stck.	490 Stck.	480 Stck.	515 Stck.
1.100-l	110 Stck.	115 Stck.	114 Stck.	117 Stck.	124 Stck.
Volumen:	1.361.200 l	1.372.700 l	1.379.400 l	1.382.700 l	1.404.800 l

5. Änderung

vom 15.12.2015 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 5. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	148,20 EUR
120 l Restabfallbehälter	296,40 EUR
240 l Restabfallbehälter	592,80 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.717,04 EUR

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 16.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2015

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister